

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

44. Jahrgang

Braunschweig, den 21. Juli 2017

Nr. 12

Inhalt	Seite
Siebte Änderung der Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig (Rettungsdiensttarifordnung).....	55
Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Braunschweig (Taxentarifordnung).....	55
Auslegung eines Bebauungsplanes.....	56

**Siebte Änderung der
Regelung über die Erhebung
von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes
der Stadt Braunschweig
(Rettungsdiensttarifordnung)
vom 20. Juni 2017**

Aufgrund des § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), und der §§ 14 und 15 des Nds. Rettungsdienstgesetzes in der Fassung vom 2. Oktober 2007 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.12.2016 (Nds. GVBl. S. 270), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 20. Juni 2017 folgende Änderung der Tarifordnung beschlossen:

Art. I Die Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig (Rettungsdiensttarifordnung) vom 19. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 30 vom 22. Dezember 2006) in der Fassung der Sechsten Änderung vom 27. August 2013 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 9 vom 30. August 2013 S. 31) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

**§ 2
Entgelterhebung und Entgelttarif**

Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes werden folgende privatrechtlichen Entgelte erhoben:

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens beträgt das Entgelt pauschal 117,00 Euro. Bei Einsätzen mit einer Gesamtfahrleistung von mehr als 20 km wird ein Zuschlag von 1,90 Euro je Kilometer Fahrstrecke ab dem 21. km berechnet.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Rettungswagens wird ein Pauschalentgelt in Höhe von 334,00 Euro erhoben. Bei Einsätzen mit einer Gesamtfahrleistung von mehr als 100 km wird ein Zuschlag von 2,00 Euro je Kilometer Fahrstrecke ab dem 101. km berechnet.
- (3) Für die Inanspruchnahme eines arztbegleiteten Verlegungstransportes wird neben dem Entgelt für den Rettungswagen gemäß Abs. 2 ein Pauschalentgelt für den Arzt in Höhe von 205,00 Euro erhoben. Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als 2,5 Stunden wird ein Zuschlag von 41,00 Euro für jede weitere angefangene halbe Stunde Einsatzdauer berechnet.
- (4) Für die Inanspruchnahme des Notarzteinsetzfahrzeuges wird ein Pauschalentgelt in Höhe von 298,00 Euro erhoben.

Art. II Diese Änderung der Rettungsdiensttarifordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Braunschweig, den 17. Juli 2017

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Ruppert
Stadtrat

Vorstehende Rettungsdiensttarifordnung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den 17. Juli 2017

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Ruppert
Stadtrat

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen
für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen
in der Stadt Braunschweig
(Taxentarifordnung)
vom 20. Juni 2017**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2082), in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. 2014 S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. März 2016 (Nds. GVBl. 2016, S. 73), und aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 48), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 20. Juni 2017 folgende Verordnung beschlossen:

Art. I

Die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Braunschweig (Taxentarifordnung) vom 14. Dezember 2010 (veröffentlicht am 23. Dezember 2010 im Amtsblatt Nr. 23 der Stadt Braunschweig), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsverordnung vom 27. November 2014 (Amtsblatt Nr. 17 der Stadt Braunschweig), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Grundentgelt

Das Grundentgelt beträgt

3,60 € an Werktagen (Montag bis Samstag) von 06:00 bis 22:00 Uhr

4,00 € an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22:00 bis 06:00 Uhr
und an Sonn- und Feiertagen von 00:00 bis 24:00 Uhr

In diesem Preis ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 43,48 m (Montag bis Samstag von 6:00 bis 22:00 Uhr) bzw. 41,67 m (Montag bis Samstag 22:00 bis 6:00 Uhr, Sonn- und Feiertage von 00:00 bis 24:00 Uhr) oder eine Wartezeit von 13,58 Sekunden enthalten.

Im Grundentgelt für die Bereitstellung der Taxe ist die etwaige Anfahrt zur Einsteigestelle des Fahrgastes enthalten.

2. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 5 Errechnung des Entgelts

(1) Das Entgelt errechnet sich für alle Fahrten bis zu vier Fahrgästen (Erwachsene oder Kinder in Begleitung von Erwachsenen) von der Einsteigestelle bis zum Beförderungsziel wie folgt:

1. Grundentgelt (§ 3 der VO) 3,60 € bzw. 4,00 €

2. zuzüglich

an Werktagen (Montag bis Samstag) von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr

für jede Teilstrecke von 43,48 gefahrenen Metern bis zu 3000 Meter Fahrleistung

0,10 € (km-Preis = 2,30 €)

an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22:00 bis 6:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 00:00 bis 24:00 Uhr

für jede Teilstrecke von 41,67 gefahrenen Metern bis zu 3000 Meter Fahrleistung

0,10 € (km-Preis = 2,40 €)

3. zuzüglich

für jede Teilstrecke von 52,63 gefahrenen Metern ab 3000 Meter Fahrleistung

0,10 € (km-Preis = 1,90 €)

3. § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 6 Zuschläge

(1) Bei der Beförderung von mehr als vier Fahrgästen in einer Taxe wird ein Zuschlag von 7,00 € erhoben.

4. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 7 Entgelt für Wartezeiten

(1) Wartezeiten sind mit 0,10 € je abgelaufene 13,58 Sekunden zu vergüten (1 Stunde Wartezeit = 26,50 €).

Art. II Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.10.2017 in Kraft.

Braunschweig, den 17. Juli 2017

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Ruppert
Stadtrat

Die vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 17. Juli 2017

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Ruppert
Stadtrat

Auslegung eines Bebauungsplanes

I

Satzungsbeschluss
(§ 10 BauGB)

Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 20. Juni 2017 beschlossene Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Mittelweg-Südwest“, HA 113, Stadtgebiet zwischen der Hamburger Straße, dem Ringgleis, dem Mittelweg und der Bebauung am Rebenring, wird gem. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist, bekannt gemacht.

II

Verletzung von Vorschriften
(§§ 214, 215 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

III

Fälligkeit und Erlöschen
der Entschädigungsansprüche
(§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

IV

Auslegung und Inkrafttreten der Satzung
(§ 10 BauGB)

Die Satzung einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Referat Bauordnung, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, werktags außer mittwochs und samstags von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr, donnerstags auch von 14:30 bis 18:00 Uhr, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Braunschweig, den 7. Juli 2017

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. A.
Hornung